

# Anhörung zum Agrarpaket 2016

## Audition sur le train d'ordonnances 2016

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... 3  
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... 4  
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... 5  
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ..... 8  
Art..... 8

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2016 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das vorliegende Verordnungspaket implementiert erste administrative Vereinfachungen, was sehr löblich ist. Die SAB unterstützt die Erweiterung der GUB/GGA-Verordnung um die waldwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnisse. Ein willkommenes Instrument der Produktdifferenzierung in einem margenschwachen Marktumfeld.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen der DZ-Verordnung besteht jedoch Korrekturbedarf. Die Kürzungen der BFF-Beiträge im Sömmerungsgebiet sind zum jetzigen Zeitpunkt unangebracht und willkürlich. Zusammen mit der geplanten Streichung der Kurzalpung im Rahmen des Sparprogramms sind die finanziellen Einbussen im Sömmerungsgebiet inakzeptabel. Die SAB lehnt es ab, im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung und losgelöst einer Gesamtanalyse des Agrarpakets 2014-17 die Kürzung der BFF Beiträge im Sömmerungsgebiet zu akzeptieren. Die SAB unterstützt die Korrektur von Fehlanreizen und ungewollten Übersteuerungen. Diese müssen aber umfassend und fundiert im Rahmen des AP 2018-21 erfolgen.

Zudem plädiert die SAB für die Umverteilung der BFF – Beiträge innerhalb des Sömmerungsgebiets.

Mit der Weiterführung der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist die SAB einverstanden. Damit wird gewährleistet, dass die Programme auch in Zukunft finanziert werden können und entsprechend langfristig ihre Wirkung entfalten.

Die Steillagenbeiträge mit Mähnutzung entfalten nicht die gewünschte Wirkung. Entsprechend muss die Berechnungsgrundlage angepasst werden und der Beitrag moderat angehoben werden. Damit kann dem politischen Wille des Parlaments entsprochen und die Bergland- und Alpwirtschaft gestärkt werden.

**BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB unterstützt den Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse. In der Bergland- und Alpwirtschaft spielt die Holzwirtschaft eine wichtige Rolle. Im margenschwachen Marktumfeld ist eine Produktdifferenzierung wichtig.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Kürzungen der BFF-Beiträge im Sömmerungsgebiet sind zum jetzigen Zeitpunkt unangebracht und willkürlich. Zusammen mit der geplanten Streichung der Kurzalzung im Rahmen des Sparprogramms sind die finanziellen Einbussen im Sömmerungsgebiet inakzeptabel. Die SAB lehnt es ab, im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung und losgelöst einer Gesamtanalyse des Agrarpakets 2014-17 die Kürzung der BFF Beiträge im Sömmerungsgebiet zu akzeptieren. Die SAB unterstützt die Korrektur von Fehlanreizen und ungewollten Übersteuerungen. Diese müssen aber umfassend und fundiert im Rahmen des AP 2018-21 erfolgen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 44 Abs. 2	Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser <del>Fläche Mähwiesenfläche</del> <b>Fläche Mähwiesenfläche</b> an <del>der gesamten Mähwiesenfläche der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen</del> <b>der gesamten Mähwiesenfläche</b> des Betriebes mindestens 30 Prozent beträgt.	Die Ausgestaltung der Beiträge für Mähwiesen in Steillagen in der jetzigen Form entspricht nicht dem Willen des Parlaments. Als Berechnungsgrundlage für den Anteil Steillage mit Mähnutzung darf nicht die LN eines Betriebes gelten, sondern nur die Betriebsflächen mit Mähnutzung. Deshalb braucht es die Anpassung der Bemessungsgrösse.
Art .57 Abs. 3		Die Möglichkeit des Teilnahmeverzicht an Programmen, die im Vertragsverlauf die Beitragshöhe ändern, ist richtig. Der Programmausstieg muss sanktionsfrei, rückwirkend und mit einer angemessenen Kündigungsfrist erfolgen können.
Art. 115 Abs. 10		Eine Plafonierung der LQB wird gutgeheissen, um die Finanzierung in Zukunft sicherzustellen.
Anhang 2 Ziff. 3	Höchstbesatz für Schafweiden Oberhalb Waldgrenze : Weiterführung des bisherigen Höchstbesatzes pro ha Nettoweidefläche ohne Unterscheidung in Mager- und Fettweiden. Hohe Lagen : dito	Die bisherige Bemessung des Höchstbesatzes für Schafe oberhalb der Waldgrenze bei Herden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden hat sich bewährt. Die Unterscheidung in Mager- und Fettweiden machen auf dieser Höhenstufe wenig Sinn. Mit der Verschärfung des Höchstbesatzes und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		damit Verkleinerung der Herden kann der Herdenschutz nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der Höchstbesatz wird in tieferen Lagen erhöht, entsprechend attraktiver wird die Schafhaltung auf traditionellen Rindviehstandorten. Die SAB ist damit nicht einverstanden und fordert die Weiterführung des bewährten flexiblen Bemessungssystems für Standorte oberhalb der Waldgrenze.
Anhang 5 Ziff. 3.4 b.	Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind (...)  2. <del>im Talgebiet maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.</del>	Zur Vereinfachung kann die Differenzierung der maximalen Anbaufläche, die von der Berechnung der Futterbilanz befreit ist für das Tal- und Berggebiet vereinheitlicht werden. Es gibt keinen Grund, da eine Unterscheidung zu machen.
Anhang 7 Ziff. 1.3.1	<i>Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Mähwiesen Steillagen mit über 35 Prozent Neigung bezogen auf die totale Mähwiesenfläche linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil <del>100</del> 130 Franken pro Hektare und steigt auf <del>1000</del> 1500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.</i>	Der technische und zeitliche Aufwand für die Bewirtschaftung der Mähwiesen in Steillagen wird mit den Beitragshöhen von 100 Franken bis 1000 Franken pro Hektare den tatsächlichen Kosten nicht gerecht. Eine moderate Anpassung von 100 auf 130 Franken und 1000 auf 1500 Franken entspricht eher den zusätzlichen Kosten zur Offenhaltung von Steillagen.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Ablehnung	Die SAB lehnt es ab, im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung und losgelöst von einer Gesamtanalyse des Agrarpakets 2014-17 die Kürzung der BFF Beiträge im Sömmerungsgebiet zu akzeptieren. Die SAB unterstützt die Korrektur von Fehlanreizen und ungewollten Übersteuerungen. Diese müssen aber umfassend und fundiert im Rahmen des AP 2018-21 erfolgen.  Zudem plädiert die SAB für die Umverteilung der BFF –

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Beiträge innerhalb des Sömmerungsgebiets.

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen moderaten Erweiterungen des Begriffs Produktionsstätte werden von der SAB begrüsst, ebenso die Reduktion der Anforderungen an eine Betriebsgemeinschaft. Die Anpassung der SAK-Zuschläge für erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen wird endlich eingeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art		